

KARL-HEINZ MÜLLER, Geschwenda; MARIO KLEIN, Gotha

90 Jahre Thüringer Jagdordnung: Tradition – Gegenwart – Zukunft*

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Prof. Dr. Stubbe, verehrte Damen und Herren der Session, liebe Mitglieder unserer Gesellschaft, meine sehr verehrten Damen und Herren,

es ist für uns beide eine große Ehre, anlässlich der einundvierzigsten wild- und jagdwissenschaftlichen Tagung mit einem Beitrag den Freistaat Thüringen am zweiten Tag der Vortragsreihen vertreten zu dürfen. Die diesjährige Zusammenkunft in Halberstadt hat ein besonderes Gewicht, denn die GWJF begeht die fünf- und zwanzigste Wiederkehr ihrer Gründung, wozu wir dem Vorstand und den Gründungsvätern ganz herzlich gratulieren. In diesem Zusammenhang sei an den Waltershäuser Johann Matthäus Bechstein erinnert, der im damaligen Herzogtum Gotha und Altenburg nach einem Studium an der Jenaer Universität in seiner Geburtsstadt im Jahr 1795 eine Privatschule eröffnete. Im gleichen Jahr hatte er in Berlin beim Oberforstmeister von Burgsdorf die Prüfung „als einen gelernten Jäger und Forstmann“ abgelegt.

Neben dem Betreiben seiner forstlichen Ausbildungsstätte gründete Bechstein im Dezember 1795 die erste forst- und jagdwissenschaftliche Vereinigung. Der Herzog genehmigte den von ihm vorgelegten Plan für die „Öffentliche Lehranstalt“ wie auch die „Societät der Forst- und Jagdkunde“ (KOLBE, 2013). Da sich unsere Gesellschaft diesem weitsichtigen thüringischen Mitbegründer einer neuen Forst- und Jagdwis-

senschaft verpflichtet fühlt, gibt es ein enges Band zwischen der GWJF und dem Land Thüringen, das hoffentlich Bestand haben wird und sich fruchtbringend für die so facettenreiche Jagd auf Länder –, nationaler und europäischer Ebene bewährt.

Meine Damen und Herren, die Jubiläumstagung steht unter dem Edikt „Wildbestandsentwicklung“ in Deutschland, seinen Ländern und in europäischen sowie außereuropäischen Staaten. Der thüringische Beitrag weicht von dieser Leitlinie ab, aber es geht uns zumindest auch um die Darstellung einer Entwicklung, nämlich auf dem Feld der Jagdgesetzgebung, die keinesfalls eine „trockene Materie“ ist. Sicher besteht Einigkeit darüber, dass die Dynamik von Wildtieren und deren mehr oder weniger anzutreffende soziale Strukturen nur Platz greifen kann, wenn in der Kulturlandschaft mit einer ständig steigenden Tendenz zur Urbanisierung Regeln zur Hege und Jagdausübung vorhanden sind. Den Vortrag zu bestimmten Aspekten der Jagdgesetzgebung im Land Thüringen haben wir folgendermaßen gegliedert:

1. Einleitung,
2. Gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen vor und während der Gesetzgebung,
3. Buchstabe und Geist der Thüringer Jagdordnung,
4. Gesetzesvergleich und
5. Zusammenfassung.

* Vortrag auf der Jubiläumstagung der GWJF 2016 in Halberstadt

1. Einleitung

Die gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Bezogenheit des Jagdrechts in Germanien und Deutschland lässt sich vor 1848 in nur wenige Zeitabschnitte einteilen. In den Jahrtausenden und Jahrhunderten vor dem römischen Reich bestand – wohl aufgrund kaum naturverändernder menschlicher Eingriffe und demgemäß ausreichender Wildbestände – keine Notwendigkeit, Regelungen zur Jagd heraus zu geben. Die mit der römischen Besatzung einhergehenden Zivilisationsprozesse in den germanischen Provinzen brachten alte deutsche Volksrechte („leges barbarorum“) hervor, die sich darauf beschränkten, Fremde von der Jagd auszuschalten sowie Jagdgeräte und Jagdhunde zu schützen und dementsprechende Zuwiderhandlungen unter Strafe zu stellen. Im Mittelalter – mit Beginn der Karolingerzeit – wurden königliche Bannordnungen, Weistümer und Herrschaftsordnungen erlassen, mit denen bestimmte Jagdrechte des Königs, des Landesherren und der Gemeinde geschützt worden sind, wovon die Jagd selbst nicht betroffen war. Die in Erweiterung dieses Jagdregals der Landesherren fußenden „Forst- und Jagdordnungen“ sind die ersten „Vorschriften zur Jagd und zum Jagdschutz“. Ziel und Zweck der einzelnen Bestimmungen bestanden darin, das Weidwerk als fürstliche Jagdlust mit einem künstlich auferlegten sehr hohen Wildstand vor dem unbefugten Eingreifen des niederen Adels und insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung zu schützen. Vorherrschend waren sehr strenge Strafbestimmungen gegenüber „gemeinen Wilderern“, weit weniger ging es um die Jagdpflege (Bestimmungen über Schuss- und Schonzeiten bzw. unweidmännische Jagdausübung). Das herrschaftliche Jagdregal endete in den deutschen Ländern mit der Bürgerlichen Revolution 1848/1849, in dem das Frankfurter Parlament Ende 1848 eine grundlegende Jagdrechtsänderung beschloss, die ein neues Landesjagdrecht hervorbrachte. Dazu zählten das Preußische Jagdpolizeigesetz (7. März 1850), das Bayerische Jagdgesetz (30. März 1850) und das Sächsische Jagdgesetz (1. Dezember 1864). Da nach der Proklamation des Deutschen Reiches (1871) wie auch der Inkraftsetzung des Strafgesetzbuches (StGB) und des Bürgerlichen Ge-

setzbuches (BGB) im Jahr 1900 die Jagdgesetzgebung den Ländern überlassen blieb, gab es eine große Zersplitterung der Jagdrechtsmaterie, die der Jagdpflege entgegenstand (MANTEL/MÜLLER, 1935).

Dass die absolutistischen Herrschaftsformen in der Barockzeit bezogen auf die Jagd nicht eindimensional eingestuft werden dürfen – ohne das Jagdregal beschönigen zu wollen –, sei am Habsburger Kaiserreich im Verlauf des achtzehnten Jahrhunderts dargestellt. Im Gegensatz zu ihrem Vater, dem österreichischen Kaiser Karl VI. und dessen Vorgängern, gehörten unter der Herrschaft Kaiserin Maria Theresia ab Herbst des Jahres 1740 die glanzvollen Hofjagden rings um die Wiener Haupt- und Residenzstadt der Vergangenheit an. In Zusammenhang mit Wildschäden in Niederösterreich erging ein kaiserliches Edikt, nach dem „sämtliche In-sassen, Bewohner und Untertanen mittelst diesen landesfürstlichen offenen Befehl die ernstliche Warnung dahin gehen wollen, dass sie sich durch obsage schlimme und boshafte Anreizungen nicht mehr verführen lassen, sondern des durch so viele Patenten bey schwerer Strafe verbotenen eigenmächtigen Wildprätsschiessens und Versprengung desselben gänzlich enthalten und allenfalls sie einige Beschwerden wegen des ihren Aeckern, Kleingärten und anderen Grundstücken zugezogenen Schadens zu haben vermeynen, solches bei Ihr N. O. Regierung unmittelbar in Gehorsam anzeigen, und der tröstlichen Hoffnung leben sollen, dass sothane Beschwerde allerhöchst Ihrer königlichen Majestät alsogleich gehorsamst vorgetragen werden, und von Dero angestammten höchsten Milde die schleunige Abhelfung sicherlich zu erwarten sein würde.“ Wenige Tage danach erhielt der Forstmeister im Anhof (Zentrum kaiserlicher Reviere rings um Wien) den Auftrag, radikale Wildstandsreduzierung vornehmen zu lassen und insbesondere das Schwarzwild abzuschießen.

Das Jagdpatent Kaiser Joseph II. vom 28. Februar 1786 beendete die Entwicklung, die unter dem Einfluss der Aufklärung in der Regierungszeit Maria Theresias begonnen hatte. Das 1786iger Gesetz entsprach nachstehender damaliger Interpretation: „Was auf einer Seite den Jagdeigentümern den billigen Genuss ihres Rechtes zu erhalten auf der anderen aber

dem allgemeinen Feldbau, die Früchte seines Fleißes gegen die ungemäßigte Jagdlust sicherzustellen, fähig sein kann. Unsere sämtlichen Untertanen wie auch unsere eigenen Jägereipartheien werden sich daher genau nach dieser Verordnung zu halten haben, indem wir in Zukunft zwischen unseren Wildbannen und der Jagdgerechtigkeit der Privateigentümer in keinem Stücke einige Unterscheidung gemacht wissen wollen.“ Das Patent wies die Kreisämter an, Überhege zu unterbinden sowie den Wildschäden präventiv (Grundeigentümer durften das Wild von Feldern, Wiesen und Weingärten vertreiben) einzuschränken oder diese zu vergüten. Die Jagdausübung auf nicht abgeernteten Grundstücken war verboten (KOSCHATZKY/SCHLAG, 1979).

In einem Teil Europas brachte die Französische Revolution von 1789 (Sturz der Monarchie und der regionalen Herrscher) mit der nachfolgenden blutigen republikanischen Ständeherrschaft und schließlich der Napoleonischen Diktatur einschneidende politische Veränderungen, die innerhalb dieser Territorien das bürgerliche Jagdrecht in Kraft setzten. Selbst nach dem „Wiener Kongress“ blieb auf linksrheinischen Gebieten Deutschlands, die Napoleon okkupiert hatte, die absolutistische Jagdgesetzgebung abgeschafft, was im preußischen Staat und den süddeutschen Ländern zu einer erheblichen Spreizung der jagdrechtlichen Vorschriften bis Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts führte.

Die jagdpolitischen bzw. jagdgesetzlichen Vorschriften in den thüringischen Kleinstaaten orientierten sich an der Gesetzgebung der benachbarten großen Flächenstaaten Preußen, Sachsen und Bayern, wobei rund ein Fünftel des thüringischen Territoriums infolge der Neuordnung Europas nach Napoleons politischem Ende unmittelbar der preußischen Monarchie zugeordnet worden war. Deshalb wird auf Basis der preußischen Jagdgesetzgebung nochmals nachzuvollziehen sein, dass ein schrankenloses Eigentumsjagdrecht, das im Jahr 1848 die Bestimmungen des überkommenen Jagdregals in Deutschland ablöste, keinen Bestand hatte und der Ergänzung jagdlicher Nachhaltigkeitskriterien (Jagdbezirksbildung, Schonzeitbestimmungen, Jagdpflege) bedurfte. Daneben wurden Maßgaben im Sinne der Landeskultur (Wildschadensschutz auf landwirtschaftlichen

und forstwirtschaftlichen Kulturen; Angemessenheit der Wildbestandshöhe) aufgestellt, wodurch die Jagdgesetzgebung mehr und mehr die gesellschaftlichen Realitäten (Wegfall der jagdlichen Repräsentationsrelevanzen) reflektierte.

2. Gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen vor und während der Gesetzgebung

Die Novemberrevolution des Jahres 1918 (Sturz des Deutschen Kaiserreiches durch die Arbeiter- und Soldatenräte und Ausrufung der Weimarer Republik) beendete in den ersten Novemberwochen die Herrschaft von Fürsten und Herzögen auf den Territorien der acht thüringischen Kleinstaaten; der Übergang in republikanische Verhältnisse ging relativ geräuschlos von statten. Die Landesregierungen waren nunmehr nicht mehr für einen Staat, sondern für ein „Gebiet“ zuständig. Darüber hinaus übte der preußische Staat weiterhin die Hoheit für den Regierungsbezirk Erfurt und den Kreis Schmalkalden aus. Bevor auf die Situation in Gesamt-Thüringen einzugehen ist, wird an dieser Stelle das thüringische Kapitel „Preußen“ aufgeschlagen, denn damit wird auch der Bezug zur Jagdgesetzgebung in Deutschland zu Mitte des neunzehnten Jahrhunderts hergestellt. Die Angaben in der Übersicht 1 ordnen den thüringischen Teil Preußens in den Gesamtstaat ein und ermöglichen einen Überblick zum Waldflächenanteil auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, mit dem Rückschlüsse auf die Tradition der Schalenwildbewirtschaftung gezogen werden können.

Am Beispiel der preußischen Jagdpolizei- bzw. Jagdgesetzgebung (Übersicht 2) wird der jahrzehntelange hoheitliche Entwicklungsprozess bei den jagdlichen Vorschriften zur Gewährleistung einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Jagdausübung aufgezeigt.

Die Verteilung der acht thüringischen Kleinstaaten, denen teils außenliegende Exklaven innerhalb eines anderen hiesigen Staats angehörten, ist der Karte (Übersicht 3) zu entnehmen. Dabei wird deutlich, dass ringsum deutschlandprägende Königreiche (Preußen, Sachsen und Bayern) sowie großflächigere hessische Herrschaftshäuser angrenzten.

Übersicht 1 Die Einordnung des Waldflächenanteils Preußens im Vergleich zu den größeren deutschen Staaten, den europäischen Staaten und des Regierungsbezirks Erfurt / des Kreises Schmalkalden als Teil des preußischen Staates um 1900

a) Regierungsbezirk Erfurt / Kreis Schmalkalden (Teil Preußens)

Lfd. Nr.	Gebiete	Gesamtfläche (ha)	Waldfläche (ha)	Waldflächenanteil (v. H.)
1	Preußische Monarchie (Staat Preußen)	35.599.559	(inclusive Meeresfläche)	
2	Hohenzollernsches Land	114.228	38.403	33,62
3	Übriges Staatsgebiet	34.740.314	8.154.102	23,47
4	Lfd. Nr. 2 und 3	34.854.542	8.192.505	23,50
5	Regierungsbezirk Erfurt / Kreis Schmalkalden	352.408	86.340	24,46

Der Regierungsbezirk Erfurt und der Kreis Schmalkalden hatten an der Landesfläche Preußen einen Anteil von 0,99 v. H. und einen Waldflächenanteil von 1,05 v. H. Beim Bewaldungsprozent lagen der Erfurter Bezirk / Kreis Schmalkalden knapp 1 v. H. über dem Mittelwert des Staates Preußen.

Die thüringischen Staaten nahmen beim Waldflächenanteil – im Gegensatz zum preußischen Landesteil (ausgenommen das Harzmassiv und die Waldflächen im Kreis Schmalkalden), zumal bezüglich großer zusammenhängender Waldkomplexe (Rotwildlebensräume), eine Spitzenposition unter den deutschen Ländern ein.

Beim Vergleich der europäischen Staaten lag Preußen damals nur im oberen Mittelfeld, während aktuell auf nationaler Ebene Deutschland einen Waldflächenanteil von einem Drittel aufzuweisen hat.

b) Deutsche Länder (Auszug)

Deutsche Länder	Waldflächenanteil (v.H.)
Baden	37,5
Thüringer Staaten	34,0
Bayern	33,1
Hessen	31,3
Württemberg	30,8
Elsaß-Lothringen	30,5
Sachsen	26,0
Preußen	23,5

c) Europäische Staaten

Europäische Staaten	Waldflächenanteil (v.H.)
Schweden	39,7
Russland (europ. Teil)	36,9
Österreich	32,5
Ungarn	28,4
Norwegen	24,5
Preußen	24,5
Serbien	19,9
Belgien	19,6
Schweiz	18,9
Frankreich	17,7
Spanien	17,0
Rumänien	15,2
Griechenland	13,1
Italien	12,3
Holland	7,0
Portugal	5,3
Dänemark	4,8
England	4,0

Quelle: HAGEN/DONNER, 1894/2011 (überarbeitet)

Übersicht 2

1. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden und über die Ausübung der Jagd vom 31. Oktober 1848.
 - eigenständige analoge Gesetzgebungen im Königreich Hannover (25. Juli 1850), Kurhessen, Holstein, Schleswig, Lauenburg und Nassau

**Wesentliche Gesetzesinhalte:**

- Jedem Grundbesitzer war gestattet worden, in jeder erlaubten Art das Wild zu jagen und zu fangen.
- Jagdpolizeiliche Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes wurden vollständig aufgehoben.

**Auswirkungen:**

- Schäden für die öffentliche Ordnung
- Schäden für die Landeskultur
- Schäden für den Wildbestand



Notwendigkeit von Einschränkungen dieser 1848iger uneingeschränkten Jagdausübungsrechte (Eingriff des Gesetzgebers, siehe 2. bis 8.)

2. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850
3. Verordnung vom 30. März 1867
4. Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870
5. Gesetz vom 17. Juli 1872
6. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883
7. Wildschadensgesetz vom 11. Juli 1891
8. Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (siehe PFANNENSTIEL, 2011)

Anmerkung: In Bayern, Sachsen und den anderen deutschen Ländern vollzog sich eine analoge jagdpolitische Entwicklung

Quelle: Hagen/Donner, 1894; 2011 (überarbeitet)

Diese Grenzlagen brachten Einflüsse und Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet hervor. Zur besseren örtlichen Nachvollziehbarkeit sind die Gebietsgrenzen von Ende 1918 und die Kreisgrenzen (Stand 1994) eingezeichnet worden.

Das flächenmäßige Potential, hauptsächlich „Wald“ und Waldbesitzstrukturen geht aus der Übersicht 4 hervor. Der Anteil wichtiger Parameter Thüringens am Deutschen Reich betrug zwischen 2 v. H. bis 4 v. H.; lediglich beim Waldanteil der Krone (20,4 v. H.) und der Genossenschaften (8,7 v. H.) war eine Abweichung „nach oben“ zu verzeichnen.

Übersicht 3 Territoriale Gliederung Thüringens um 1900



Die Gesamtfläche bzw. die gesamte Waldfläche verteilen sich auf acht thüringische Kleinstaaten und die beiden preußischen Regionen (siehe Tabelle 1).

Die Flächenrepräsentanz (Staatsfläche und die Teilfläche „Wald“) im Vergleich der thüringischen Staaten assoziiert zweifelsfrei einen gewissen Macht- und jagdpolitischen Führungsanspruch der Regierungen.

Schon Ende des Jahres 1918 zeigte sich, dass ausgehend von der „Gebietsgröße“ der Auftrag ausgelöst wurde, die Weichenstellung für die Bildung des Landes Thüringen vorzunehmen

und gleichzeitig die Chancen zu ergreifen, das Jagdrecht zu vereinheitlichen und möglichst zu modernisieren.

In den Jahren des Umbruchs (1919/1920) war das Nachstehende charakteristisch:

a) Politische Situation

- Novemberrevolution 1918 brachte den Thronverzicht aller Landesherren innerhalb von drei Wochen mit sich
- Arbeiter- und Soldatenräte forderten am 30. November 1918 die Gründung eines „Verwaltungsbezirks Groß-Thüringen“

Übersicht 4 Gesamtfläche, Waldflächenanteil und Waldbesitzstruktur des Deutschen Reiches, des Staates Preußen (Regierungsbezirk Erfurt/Schmalkalden) sowie der acht Thüringer Staaten (Statistik-Erhebung 1900)



lfd. Nr.	Staaten	Gesamt- fläche ha	Gesamt- waldfläche ha	Bewaldungs- prozent v.H.	Krone ha	v.H.	Staat ha	v.H.	Gemeinden ha	v.H.	Stiftungen ha	v.H.	Genossen- schaften ha	v.H.	Privat ha	v.H.
1	Deutsches Reich	53.652.000	13.995.868	25,9	257.302	1,8	4.459.883	31,9	2.258.090	16,1	211.015	1,5	306.211	2,2	6.503.365	46,5
2	Thüringer Staaten	1.233.725	402.909	34,0	52.368	13,0	148.944	37,0	55.872	13,9	5.336	1,3	18.262	4,5	122.127	30,3
3	Staat Preussen (Erfurt / Schmalkalden)	352.408	86.340	24,5			36.391	42,1	21.176	24,5	764	0,9	8.255	9,6	19.754	22,9
4	Thüringen ges.	1.586.133	489.249	30,8	52.368	10,7	185.335	37,9	77.048	15,7	6.100	1,2	26.517	5,4	141.881	29,0
5	Anteil TH (v.H.) am Deutschen Reich	3,0 v.H.	3,5 v.H.		20,4 v.H.		4,1 v.H.		3,4 v.H.		2,9 v.H.		8,7 v.H.		2,2 v.H.	
6	Sachsen-Weimar- Eisenach	362.206	93.087	25,7	50	0,1	44.239	47,5	14.225	15,3	1.571	1,7	1.285	1,4	31.717	34,1
7	Sachsen-Meiningen	246.675	103.859	42,1	104	0,1	44.059	42,4	24.323	23,4	780	0,8	9.194	8,9	25.399	24,5
8	Sachsen-Coburg-Gotha	197.924	59.575	30,1	3.394	5,7	34.723	58,3	7.364	12,4	366	0,6	3.564	6,0	10.164	17,1
9	Sachsen-Altenburg	132.487	35.904	27,1	11.239	31,3	6.219	17,3	762	2,1	944	2,6	503	1,4	16.237	45,2
10	Schwarzburg- Rudolstadt	94.146	41.330	43,9		0,0	19.550	47,3	4.624	11,2	468	1,1	849	2,1	15.839	38,3
11	Schwarzburg- Sondershausen	86.164	26.711	31,0	16.749	62,7	140	0,5	3.428	12,8	250	0,9	2.862	10,7	3.282	12,3
12	Reuß jüngere Linie	82.513	31.190	37,8	16.491	52,9	14	0,0	1.026	3,3	685	2,2	5	0,0	12.969	41,6
13	Reuß ältere Linie	31.610	11.253	35,6	4.341	38,6		0,0	120	1,1	272	2,4		0,0	6.520	57,9
14	Reuß (April 1920)	114.123	42.443	37,2	20.832	49,1	14	0,0	1.146	2,7	957	2,3	5	0,0	19.489	45,9

Quelle: HORN/SCHULZ / REDSLOE, 1919 (überarbeitet)

Tabelle 1: Relativanteil von Landes- und Waldfläche der acht Staaten (Gebiete) und der Preußen in Thüringen

Lfd. Nr.	Staaten (Gebiete)	Landesfläche (v.H.)	Waldfläche (v.H.)
1	Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach	22,8	19,0
2	Herzogtum Sachsen-Meiningen	15,6	21,2
3	Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha	12,5	12,3
4	Herzogtum Sachsen-Altenburg	8,3	7,4
	Zwischensumme „Ernestiner“	59,2	59,9
5	Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt	5,9	8,4
6	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	5,4	5,5
	Zwischensumme „Schwarzburger“	11,3	13,9
7	Fürstentum Reuß jüngere Linie	5,2	6,3
8	Fürstentum Reuß ältere Linie	2,0	202
	Zwischensumme „Reuß“	7,2	8,6
9	Regierungsbezirk Erfurt und Kreis Schmalkalden (Teil Preußens)	22,2	17,6

- Regierungen der Kleinstaaten (Gebiete) beauftragten die Weimarer Regierung (Sachsen-Weimar-Eisenach) Ende März 1919 mit der Ausarbeitung eines Staatsvertrages
- Mehrzahl der Landtage billigten den „Gemeinschaftsvertrag“ (Mai/Juni 1919)
- Freistaat Coburg votierte mittels Volksabstimmung gegen den Gemeinschaftsvertrag und für den Anschluss an das Land Bayern (November 1919)
- Nach Annahme durch den „Volksrat“ (Vorläufer des Thüringer Landtages) trat der Gemeinschaftsvertrag am 4. Januar 1920 in Kraft
- Im Frühjahr 1920 überschattete der republikfeindliche „Kapp-Lüttwitz-Putsch“ den Vereinigungsprozess der thüringischen Kleinstaaten
- Nationalversammlung des Deutschen Reiches nahm am 23. April 1920 das Reichsgesetz zur Einheit Thüringens an; der Paragraph 1 dieser Vorschrift bestimmte: „Die Länder Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Reuß, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg (Sachsen-Coburg-Gotha, ohne das Gebiet von Coburg), Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen werden mit Wirkung vom 1. Mai 1920 zu einem Land Thüringen vereinigt.“
Die beiden Reußischen Staaten wurden schon vor dem Ersten Weltkrieg von Fürst Heinrich XXVII. (j.L.) in Personalunion regiert. Am 4. April 1919 beschloss der vereinigte Reußische Landtag das „Gesetz über die Vereinigung der beiden reußischen Freistaaten zu einem „Volksstaat Reuß“ (GOTTWALD, 1995).

b) Forstliche Situation

- Thronverzicht wirkten sich unmittelbar auf die forst- und jagdpolitischen Angelegenheiten in den „Gebieten“ aus
- Wildgatter (Rotwild) wurden aufgelassen; Verschärfung der Wildschadenssituation
- Reflektion im politischen Raum (Diskussionen im Landtagsausschuss)
- Klagen über
 - geschädigte Waldbestände
 - hohe Verbiss- und Schälschäden über alle Waldbesitzarten hinweg
 - stark überhöhte Schalenwildbestände zu Lasten der Waldentwicklung.

c) Jagdliche Situation

- Jagdgesetzgebung der Kleinstaaten/Gebiete entsprach nicht mehr den aktuellen Anforderungen in Hinsicht jagdwissenschaftlicher Erkenntnisse und jagdpraktischer Erfahrungen
- Ablösung des „Jagdpolizeirechtes“ war das Gebot der Stunde
- Unterschiede der jagdlichen Strukturen aufgrund neun verschiedener jagdrechtlicher Vorschriften wirkten sich bezüglich der jagdlichen Bewirtschaftung nachteilig aus
- Somit bestand Handlungsbedarf
 - bei der Jagdpacht
 - bei den Wildschadensregelungen
 - bei Verbesserungen der Wildlebensräume
 - bei der Anpassung der Schalenwildbestände und einer ordnungsgemäßen Schalenwildbewirtschaftung

Auf die politischen Auseinandersetzungen im zuständigen Landtagsausschuss wurde bereits hingewiesen. Die damalige Legislaturperiode betrug im Normalfall drei Jahre. Nach der Landtagswahl des Jahres 1920, aus der eine sozial-liberale Minderheitsregierung hervorging (Übersicht 5), hielt die Regierung nur ein Jahr, weshalb schon im Jahr 1921 ein neuer Landtag zu wählen war.

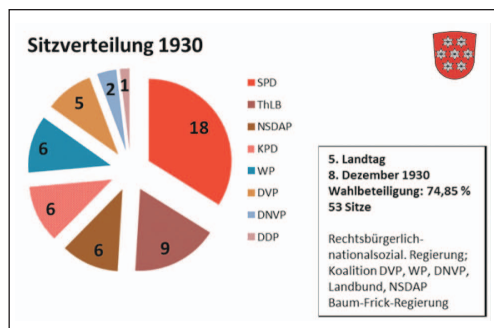
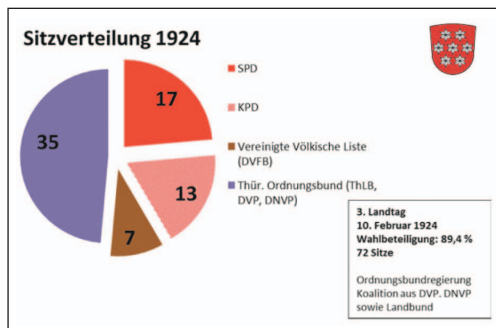
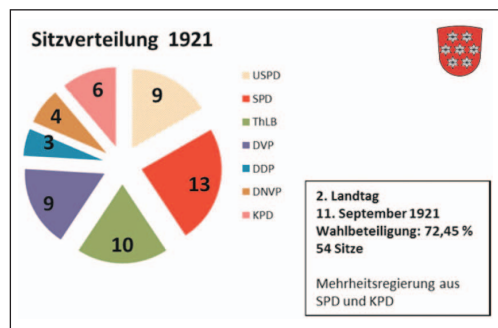
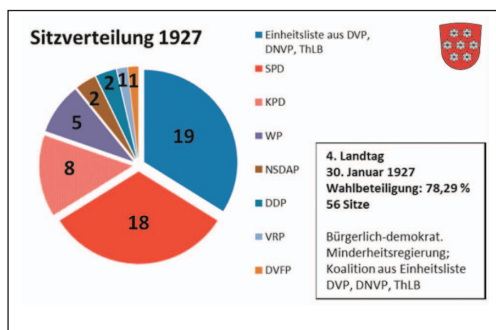
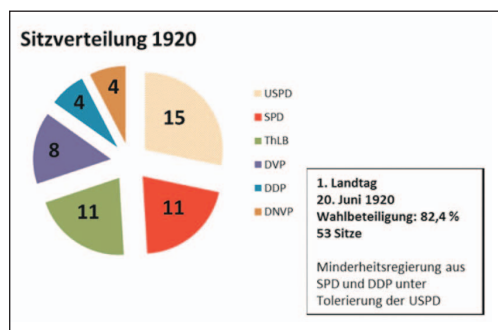
Die politischen Rahmenbedingungen infolge der dritten Landtagswahl für Gesamt-Thüringen – sowohl seitens der Legislative als auch der Administration – begünstigten die endgültige Entwurfserarbeitung und das parlamentarische Verfahren zur Verabschiedung der Thüringer Jagdordnung im Frühjahr 1926.

3. Buchstabe und Geist der Thüringer Jagdordnung

Die Jagdgesetzgebung im Land Thüringen – einschließlich der dazugehörigen ministeriellen Verordnungen – war nicht von Linearität gekennzeichnet. Vielmehr gab es ein jahrelanges Ringen um eine adäquate Vorschrift, die politische Akzeptanz, behördliche Rückendeckung und verbandspolitische Absegnung fand. Bis zum Zustandekommen der Jagdordnung gingen rund sechs Jahre ins Land, so dass Zwischenschritte erforderlich waren, um den Übergang vom kleinstaatlichen Jagdrecht in ein anspruchsvolles Jagdrecht für das Land Thüringen (Übersicht 6) zu gewährleisten. Innerhalb von 8 Jahren (1922 bis 1930) wurden drei Gesetze und acht Verordnungen erlassen. Dementsprechend kam es zur Aufhebung aller jagdrechtlichen Vorschriften der sieben Gebiete (vormals acht thüringische Kleinstaaten) und von einem Gesetz (7. Dezember 1922) sowie zwei Verordnungen (30. April 1930 und 1. Mai 1930) des Landes Thüringen.

Die Landesgruppe Thüringen des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverbandes (ADJV) legte bereits im Jahr 1920 den ersten Entwurf einer „Thüringer Jagdordnung“ vor, der von der Landesregierung auch ins parlamentarische Verfahren eingebracht worden war. Die Fraktionen brachten jedoch keine Mehrheit zur Gesetzesverabschiedung zustande; vielmehr fanden Debatten und Ausschusssitzungen statt, wobei der eingebrachte Entwurf zu einem „sozialisierenden Entwurf“ umgearbeitet wurde. Nach vier Jahren einigten sich die beiden thüringischen Jagdverbände (ADJV – LG Thüringen und die Thüringer Jagdkammer auf einen neuen Entwurf (Übersicht 7), der vom Ministerium wohlwollend überarbeitet und im Dezember 1926 seitens der Landesregierung in das Landesparlament eingebracht wurde (MARDERSTEIG, 1926). Bei der Erstellung dieses Entwurfs hatte sich das partizipative Vorgehen von Jagdverbänden und den Beamten des Ministeriums bewährt. Damit bestanden Voraussetzungen für eine absolut zügige parlamentarische Behandlung, die in der 167. Sitzung des III. Landtags am 27. April 1926 zur mehrheitlichen Bestätigung der Thüringer Jagdordnung führte

Übersicht 5 Parlamente nach den Landtagswahlen in Thüringen von 1920, 1921, 1924, 1927 und 1930



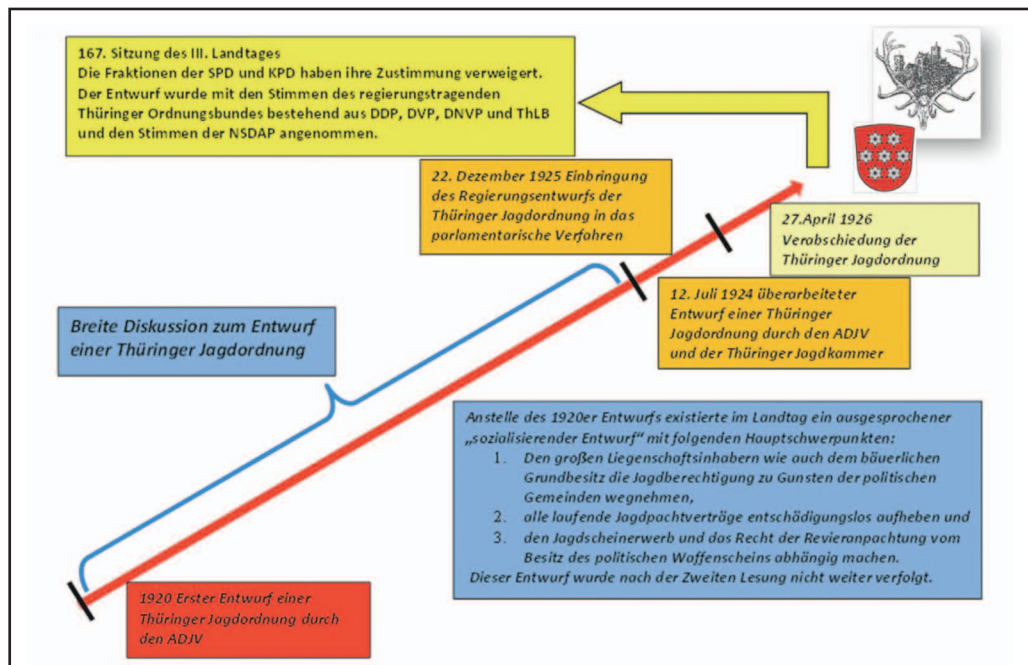
(KIPPER, 2016). Mit der für Thüringen existenten einheitlichen Jagdgesetzgebung wurden Zeichen gesetzt, denn Jagdbezirksgestaltung und das Jagdausübungsrecht – insbesondere die Bedingungen zur Jagdverpachtung – entsprachen den Maßgaben einer nachhaltigen, mehrdimensionalen Jagd auf Landesebene. Dass parallel zum Jagdgesetz von der Administration eine „Ausführungsverordnung zur Jagdordnung“ herauskam, beweist die Not-

wendigkeit von Detailregelungen in Ergänzung der jagdrechtlichen Vorschrift, um den beteiligten Seiten (Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte, Jagdverbände / Jagdvereine, Jagdbehörden) die umfassende Umsetzung der jagdrechtlichen Bestimmungen zu ermöglichen. Vom damaligen Gesetzestext sollen zwei Bestimmungen herausgestellt werden, die in späteren Jagdgesetzen Wiederhall gefunden haben und der Jagdordnung damals ein Allein-

Übersicht 6 Jagdgesetzgebung im Land Thüringen von 1920 bis 1933

1. Gesetz über die vorläufige Vereinheitlichung der Jagdscheine und Schonzeiten vom 7. Dezember 1922
2. Verordnung über die Vereinheitlichung der Jagdscheine und Schonzeiten vom 29. Januar 1923
3. Verordnung über die Festsetzung der Schonzeiten vom 29. Januar 1923, noch bestehende Schonzeiten der Gebietsgesetze wurden aufgehoben
4. Jagdordnung vom 27. April 1926 (Außerkräfttreten sämtlicher früherer gebietlichen jagdlichen Vorschriften und des vorläufigen Gesetzes vom 7. Dezember 1922); Inkrafttreten am 21. Mai 1926
5. Ausführungsverordnung über Jagdgesellschaften vom 12. Mai 1926
6. Ausführungsverordnung zur Jagdordnung vom 12. Mai 1926; Inkrafttreten am 21. Mai 1926; incl. Muster für Jahres- und Tagesjagdschein, Muster für Ursprungschein, Muster für Jagdpachtvertrag, Verordnung über die Festsetzung von Schonzeiten vom 13. Dezember 1924
7. Ermächtigungsgesetz vom 29. März 1930
8. Verordnung über Schutz und Hege des Wildes vom 30. April 1930
9. Ausführungsverordnung zur Jagdordnung über Schutz und Hege des Wildes vom 30. April 1930 (Außerkräfttreten der Verordnungen vom 30. April 1930 und 1. Mai 1930)
10. Verordnung über die planmäßige Hege und Schonzeiten des Rehwildes vom 1. Mai 1930

Übersicht 7 Genese der Thüringer Jagdordnung von 1920 bis 1926



stellungsmerkmal verliehen. Es handelt sich um die Hegepflicht der Jagdausübungsberechtigten und die Jagdgesellschaftsbildung (Zusammenschluss von Jagdausübungsberechtigten zur gemeinsamen Jagdausübung), mit denen jagdpolitische Weichenstellungen vorgenommen wurden (Übersicht 8).

Nach den Kriegs- und Umbruchjahren sind Mitte der zwanziger Jahre beachtenswerte Absichten und Tatbestände unter dem „Hegebegriff“ (Übersicht 9) subsumiert worden.

In den folgenden Jahrzehnten hat sich zwar der eine oder andere Tatbestand jagdrechtlich selbstständig (Wildseuchenprävention, Jagdschutz, Jagdhundewesen, Verbesserung der Wildlebensräume), aber die Absichten für angemessene Schalenwildbestände – nach oben wie nach unten – und das Hinwirken zugunsten des Tierschutzes wie auch des Engagements für das Niederwild haben an Aktualität gar nichts eingebüßt.

Die „Verordnung über Schutz und Hege des Wildes“ ist zwar erst vier Jahre nach der Jagdordnung in Kraft getreten, jedoch sind die darin aufgeführten Maßgaben – außer den Bestim-

mungen des unmittelbaren Jagdschutzes – nicht in Frage zu stellen.

Die einzelnen Bestimmungen umfassen:

- a) Die Jagdorganisationen (Jagdverbände) haben zur Durchführung einer planmäßigen Wildhege auf die Bildung von Hegeringen (Synonym für Hegegemeinschaft) hinzuwirken.
- b) Der Jagdausübungsberechtigte hat die Pflicht, nach Muster einen Abschussplan und eine wahrheitsgemäße Abschussliste aufzustellen, die der hoheitlichen Kontrolle (Jagdbehörde) unterliegen.
- c) Der Schrot- und Postenschuss auf Rot-, Dam- und Rehwild auch als Fangschuss ist verboten; die Jagdbehörde kann bei Rehwild Ausnahmen zulassen.
- d) Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, in ihrem Jagdbezirk rechtzeitig für ausreichende Winterfütterung zu sorgen (Abschuss von Wild an Fütterungen unter 100 Meter Abstand ist verboten).
- e) Bei Gefährdung eines angemessenen Wildbestandes kann die Jagdbehörde anordnen, über die Schonflächen (Festlegung im Jagd-

Übersicht 8 Thüringer Jagdordnung vom 27. April 1926

§ 4 Allgemeine gesetzliche Schranken für die Ausübung des Jagdrechts

- I. Wer das Jagdrecht ausübt, ist verpflichtet, das Wild zu hegen, soweit nicht überwiegende Belange des gemeinen Wohls, insbesondere Rücksichten auf die allgemeine Landeskultur entgegenstehen und alles zu vermeiden, was zu einer Gefährdung des Wildbestandes oder zur Ausrottung von Tierarten führen kann.
- II. Die obere Jagdbehörde kann im Verordnungswege nähere Vorschriften über Schutz und Hege des Wildes erlassen, soweit nicht das Gesetz selbst Bestimmungen darüber erlässt.

§ 16 Jagdgesellschaften

Mit Genehmigung der Jagdverbände können sich Eigenjagdbesitzer, soweit sie nach § 14 Absatz I zur vollständigen Jagdausübung berechtigt sind, Jagdpächter und die in § 14 Absatz II bezeichneten gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person, wenn ihre Jagdbezirke aneinander grenzen, mit der Maßgabe zu einer Jagdgesellschaft zusammenschließen, dass sie die Jagd auf ihren Jagdbezirken gemeinschaftlich ausüben und jeder zur selbstständigen Jagdausübung auch im Jagdbezirk des anderen berechtigt ist. Voraussetzung ist, dass die Jagdgesellschaft den in den Ausführungsbestimmungen zu erlassenden Bestimmungen über Jagdgesellschaften entspricht. Bei Gemeinschaftsjagdbezirken ist die Zustimmung der Verpächterin erforderlich.

pachtvertrag) hinausgehende Jagdflächenbereiche von der Jagd zu verschonen.

- f) Schutz gegen Wildddieberei und gegen Beunruhigung des Wildes (revierende Hunde und Katzen).
- g) Zur Bekämpfung von Wildkrankheiten und Wildseuchen haben die Jagdausübungsberechtigten gefundene Stücke den Veterinärämtern zuzusenden, die eine kostenlose Untersuchung vornehmen.
- h) Als Drückjagd im Sinne der jagdrechtlichen Vorschriften gilt nur eine Veranstaltung, bei der ein Teil des Jagdbezirks ohne planmäßige Umstellung und ohne Lärm nach einer bestimmten Wildart durchgegangen und das Wild den vorstehenden Schützen zuge drückt wird.

Bei der Bewertung der vorgenannten Hege-Maßgaben, die vor etwa neunzig Jahren aufgestellt wurden, muss beachtet werden, dass die Niederwildjagd gegenüber der Hochwildjagd dominierte und immer dann Schranken bestanden, wenn unangemessene Schalenwild-Bestandeshöhen zu verzeichnen waren.

4. Gesetzesvergleich

Die thüringische Jagdordnung, die gemäß Landtagsbeschluss vom 27. April 1926 Gesetzescharakter hatte, war in der Weimarer Republik und bis zum endgültigen Inkrafttreten des Reichsjagdgesetzes am 1. April 1935 ein Landesjagdgesetz von weiteren neun Länderjagdgesetzen im Deutschen Reich. Die damaligen richtungsweisenden Bestimmungen werden mit dem Thüringer Jagdgesetz von 1991 (Übersicht 10) verglichen, denn beide Vorschriften sind speziell von den Thüringer Landtagen zur Regelung des Jagdwesens im Freistaat Thüringen verabschiedet worden. Dabei sind nicht nur frapierende Parallelen hinsichtlich der Hegepflicht für die Jagdausübungsberechtigten festzustellen. Vielmehr erfährt die Hege – besser gesagt die Überhege (unangemessene Schalenwild-Bestandeshöhe) – immer dann hoheitliche Grenzen, falls die Landeskultur (Vermeidung von Beeinträchtigungen ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Nutzung) davon betroffen war.

Übersicht 9 Die „Hegeumfassung“ für Nieder- und Schalenwildbewirtschaftung im Jahre 1926

- Alle Maßnahmen zur Kräftigung und Hebung des Wildbestandes
- Wildruhezonen (Besamungsstätten) ausscheiden
- Vermeidung von Wildseuchen (Einsendung von verdächtigem Fallwild an das Institut für Jagdkunde – Berlin-Zehlendorf)
- Dauernde Überwachung des Revieres und dessen Wildbestandes
- Vermeidung unnötiger Beunruhigungen
- Anlage von Salzlecken, Suhl-, Tränk- und Futterstellen
- Bekämpfung des Raubzeuges (incl. wildernder Hunde und Katzen)
- Bekämpfung der Wilderer, Frettierer und Schlingensteller
- Haltung eines abgeführten Gebrauchshundes (Suchjagd) und für Hochwildjagdbezirke eines Schweißhundes (Nachsuche)
- Zuverlässige Nachsuche angeschossenen Wildes (Tierschutz)
- Vorsorge einer abwechslungsreichen natürlicher Winteräsung durch Schaffung von Hecken (wildnützliche Bäume und Sträucher und Dauerfutterpflanzen)
- Herrichtung von Wildäckern mit den bekannten Wildpflanzen
- Planmäßige Winterfütterung vom Spätherbst an
- Freilegen der Bodenäsung durch Freipflügen
- Keine hohe Wilddichten zulassen, sondern auf Stärke des Einzelstückes orientieren

Wichtiger Bestandteil der Hege ist zweifelsfrei die wildartengerechte Notzeitfütterung und die möglichst großflächige Schalenwildbewirtschaftung mit Hilfe von „Hegeringen“ / „Hegegemeinschaften“, die einer behördlichen Rückendeckung bedürfen. Dass in der damaligen Jagdordnung und im heutigen Landesjagdgesetz etliche Bestimmungen zur Wildprethygiene (Ursprungschein) und der Prävention von Wildkrankheiten / Wildseuchen enthalten sind, dokumentiert die Verantwortung der Jagdausübungsberechtigten gegenüber den Interessen der Allgemeinheit. Darüber hinaus sind das Reichsjagdgesetz, das Bundesjagdgesetz und das Jagdgesetz der DDR (Übersicht 11) gegenübergestellt worden. Aus dieser Synopse lässt sich ableiten, dass die Hege zu jeder Zeit eine relevante Rolle in der Jagdgesetzgebung gespielt hat. Die drei Vorschriften reflektieren die gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Verhältnisse – mehr oder weniger vordergrün-

dig – und sind trotz diesbezüglich diametraler Unterschiede von den entscheidenden Grundpfeilern des Jagdrechts dem Grunde nach und der auf wiederkehrende und somit langfristige Nutzung orientierte Jagdausübung gekennzeichnet.

5. Zusammenfassung

Bis zum Jahr 1920 war das thüringische Territorium in acht Kleinstaaten und zusätzlich einen preußischen Regierungsbezirk und einen Kreis (ca. ein Fünftel der Landesfläche) aufgesplittet, die jeweils eigene jagdrechtliche Vorschriften hatten. Nach Abdankung der Herzöge und Fürsten infolge der Novemberrevolution 1918 verstärkten sich die politischen Bestrebungen zur staatlichen Einheit Thüringens, die schließlich mit Reichsgesetz zum 1. Mai 1920 vollendet wurde. Die Bildung des Landes Thü-

Übersicht 10 Synopse (Abschnitt I und II) der Jagdordnung (1926) und des Thüringer Jagdgesetzes (1991)

Jagdordnung (Gesetz)	Thüringer Jagdgesetz
I. Abschnitt Das Jagdrecht § 1 Allgemeine Grundsätze § 2 Inhalt des Jagdrechts § 3 Gegenstand des Jagdrechts (jagdbare Tiere)	I. Abschnitt Grundsätze § 1 Grundsätze von Hege, Jagd und Jagdausübung in Thüringen § 2 Staatliche Aufsicht und Förderung
II. Abschnitt Die Ausübung des Jagdrechts § 4 Allgemeine gesetzliche Schranken für die Ausübung des Jagdrechts § 5 Die räumlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts § 6 Eigenjagdbezirke kraft Gesetzes § 7 Eigenjagdbezirke kraft behördlicher Verfügung § 8 Gemeinschaftsbezirke § 9 Jagdnutzbare Grundflächen, die keinen Jagdbezirken angehören § 10 Öffentliche Anlagen und Parks § 11 Umgestaltung von Jagdbezirken, auf denen die Jagd verpachtet ist § 12 Teilung von Jagdbezirken § 13 Abrundung von Jagdbezirken § 14 Die Ausübung des Jagdrechts in Eigenjagdbezirken § 15 Die Ausübung des Jagdrechts in Gemeinschaftsjagdbezirken § 16 Jagdgesellschaften § 17 Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechtes, Jagderlaubnisscheine	II. Abschnitt Jagdbezirke und Hegegemeinschaften § 3 Festlegung der Jagdbezirke § 4 Gestaltung der Jagdbezirke § 5 Pachtpreisregelung und Entschädigung bei Flächenangliederung § 6 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd § 7 Verantwortlicher Jagdausübungsberechtigter § 8 Eigenjagdbezirke § 9 Landesjagdbezirke § 10 Gemeinschaftsjagdbezirke (gemeinschaftliche Jagdbezirke) § 11 Jagdgenossenschaft § 12 Jagdnutzung § 13 Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften

Reichsjagdgesetz I. Abschnitt Das Jagdrecht § 1 Inhalt des Jagdrechts, Übersicht über die Aneignung § 2 Jagdbare Tiere § 3 Jagdrecht des Grundeigentums § 4 Waidgerechtigkeit und Hegepflicht II. Abschnitt Jagdausübungsrecht auf Jagdbezirken 1. Allgemein § 5 Jagdbezirke § 6 Bildung der Jagdbezirke § 7 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd 2. Eigenjagdbezirke § 8 Eigenjagdbezirke 3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke § 9 Zusammensetzung § 10 Jagdgenossenschaft § 11 Jagdnutzung	Bundesjagdgesetz 1. Abschnitt Das Jagdrecht § 1 Inhalt des Jagdrechts § 2 Tierarten § 3 Inhaber des Jagdrechts; Ausübung des Jagdrechts II. Abschnitt Jagdbezirke und Hegegemeinschaften 1. Allgemeines § 4 Jagdbezirke § 5 Gestaltung der Jagdbezirke § 6 Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd 2. Eigenjagdbezirke § 7 Eigenjagdbezirke 3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke § 8 Zusammensetzung § 9 Jagdgenossenschaft § 10 Jagdnutzung 4. Hegegemeinschaften § 10a Bildung von Hegegemeinschaften	Jagdgesetz der DDR Geltungsbereich und Grundsätze § 1 Geltungsbereich Grundsätze § 2 Staatliche Leitung: Wildbewirtschaftung durch Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe, Jagdausübung durch Jagdgesellschaften § 3 Wild ist Volkseigentum; Wild ist Naturbestandteil, zu erhalten zu hegen und planmäßige Wildbewirtschaftung entsprechend volkswirtschaftlicher Erfordernisse, auf wissenschaftlicher Grundlage Aufgabe der Staatsorgane § 4 Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft; Oberste Jagdbehörde; Festlegung von Grundsätzen § 5 Höhe und Struktur der Wildbestände; Einfuhr und Aussetzen von Wild § 6 Jagdregelungen für Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind § 7 Staatsjagdbezirke § 8 Anleitung der Bezirksjagdbehörden § 9 Jagd auf Flächen der Ministerien der bewaffneten Organe Aufgaben der Räte der Bezirke § 10 Bezirksjagdbehörde § 11 Genehmigungen § 12 Zuständigkeiten Aufgabe der Räte der Kreise § 13 Kreisjagdbehörde § 14 Lösungen ihrer Aufgaben, Vereinbarungen § 15 Jagdbeiräte § 16 Aufhebung von Beschlüssen und Entscheidungen
---	--	--

ringen veranlasste die Spitze der Landesgruppe Thüringen des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverbandes, den Entwurf für eine Thüringer Jagdordnung (Jagdgesetz) zu erarbeiten und dem zuständigen Ministerium der Landesregierung zuzuleiten. Der I. und II. Landtag (1920 und 1921) brachte keine stabile Administration hervor, da beide Male Minderheitsregierungen gebildet wurden. Der Entwurf der Jagdordnung fand in den Ausschusssitzungen kein Einvernehmen, zumal im politischen Raum „Sozialisierungsbestrebungen“ beim Jagdrecht Platz griffen. Der Landtag konnte sich über Jahre hinweg nicht auf ein umfassendes Jagdrecht einigen. Wenigstens wurde ein Gesetz zur vorläufigen Vereinheitlichung der Jagdscheine und Schonzeiten (Ende 1922) in Kraft gesetzt, dem im Jahr 1923 zwei Verordnungen folgten. Der III. Landtag (1924) wählte eine Mehrheitsregierung, mit der relativ stabile politische Rahmenbedingungen verbunden waren. Die beiden thüringischen Jagdverbände (Landesgruppe Thüringen des ADJV und Thüringer Jagdkammer) überarbeiteten den bisherigen Entwurf und stimmten diesen im Verlauf des Jahres 1925 mit den Ministerialbeamten ab. Die Landesregierung stellte den Entwurf Mitte Dezember 1925 dem Thüringer Landtag zur Verfügung. Dieser partizipative Prozess trug wesentlich zur zügigen parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs im Thüringer Landtag bei, denn nach nur vier Monaten wurde die Jagdordnung am 27. April 1926 von den Abgeordneten mehrheitlich verabschiedet. Mit der Jagdordnung wurde im Mai des gleichen Jahres die „Ausführungsverordnung zur Jagdordnung“ in Kraft gesetzt, die zahlreiche Details regelte. Der Schutz und die Hege des Wildes war nochmals Inhalt einer Ausführungs-Verordnung vom 31. Juli 1930. Im großen Ganzen handelte es sich dabei um Maßgaben über Hege- und Schutzpflichten der Jagdausübungsberechtigten wie auch um Hege-Schranken im Interesse einer ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Die Jagdordnung von 1926 inklusive die dazugehörigen Verordnungen brachten in der Folge nicht zu unterschätzende jagdpolitische Wirkung hervor, weil die Verantwortung (Rechte und Pflichten) des Jagdausübungsberechtigten im Hinblick das Jagdausübungsrechts und die einhergehende Berücksichtigung der

Grundeigentümerinteressen (Wildschadensersatzpflicht) in den Mittelpunkt jagdrechtlicher Bestimmungen gestellt wurden. Das bedeutete, dass Hege und Abschuss des Wildes sich gegenseitig bedingten (Wildlebensräume, Wildbestände) und angemessene Wildbestandshöhen beim herbivoren Schalenwild angestrebt werden mussten.

Die Jagdordnung wirkte sich unmittelbar positiv auf die Erstellung des Reichsjagdgesetzes und ebenfalls die Jagdgesetzgebung in Deutschland nach Ende des Zweiten Weltkrieges aus. Resümierend ist festzustellen: Wer die Tradition bewahrt, kann die Gegenwart meistern und die Zukunft der Jagd sichern. Das ist die gesellschaftliche Verpflichtung von Jagdrechtsinhabern, Jägerschaften, Landeigentümern und Behörden, um die nachhaltige Nutzung von Naturressourcen in der Kulturlandschaft gewährleisten zu können.

Summary

Until 1920 the territory of Thuringia was splintered into eight petty states, one Prussian administrative district and one county (about one fifth of the state's overall area). Each of those entities had their own game law. After the abdication of the dukes and princes in the wake of the German Revolution in 1918, efforts were intensified to reach political unification in Thuringia. This movement came to fruition with the imperial law (“Reichsgesetz”) on 1 May 1920. After the formation of the state of Thuringia the head of the Thuringian section of the General German Hunting Association (“Allgemeiner Deutscher Jagdschutzverband”, ADJV) initiated a bill of a Thuringian game law and submitted it to the responsible department of the state government. In 1920 and 1921 the first and second state parliaments (“Landtag”) of Thuringia did not yield stable administrations, since in both instances only minority governments were formed. Committee members were not able to agree on a bill of a game law in their meetings; not least because political aspirations emerged to “socialize” game law. For years the Landtag did not manage to agree upon a comprehensive game law. At any rate, a law on the provisional standardization of hunting licenses

and fence season was put in place (at the end of 1922). This was followed by two administrative orders in 1923. In 1924 the third Landtag elected a majority government that brought about relative stable political conditions. The two hunting associations in Thuringia at that time – the regional faction of the ADJV and the Hunting Chamber of Thuringia (“Thüringer Jagdkammer”) – revised the previous bill and came to an agreement with the ministry officials in the course of the year 1925. The state government introduced the bill to the Landtag of Thuringia in the middle of December 1925. This participatory legislative process facilitated swift parliamentary proceedings: After merely four months the Thuringian game law passed the Landtag with a majority of all representatives on 27 April 1926. Following this bill the implementing regulation to the game law (“Ausführungsverordnung zur Jagdordnung”) was put into effect in May 1926. It ruled numerous details. Game reservation and gamekeeping was at the center of another implementing regulation on 31 July 1930. Generally speaking, it obliged hunting permit holders to keep and preserve game in order to secure a agriculture, forestry and fishery according to the rules. The game law of 1926 including the respective implementing regulations had a significant impact on hunting practice. It highlighted the responsibility (rights and duties) of hunting permit holders with respect to their hunting rights and, at the same time, took the land owners’ interests (liability for damages caused by game) into account as an integral part of game law. This meant that gamekeeping and shooting of wild game were mutually dependent (habitat and game population). In addition, the law aimed at maintaining an appropriate size of the population of herbivorous hoofed game. The Thuringian game law had an immediate positive impact on the preparation of the imperial game law (“Reichsjagdgesetz”) and the hunting legislation in Germany after the Second World War. To conclude: Preserving the traditions allows meeting present challenges. In that way, the future of hunting can be secured. It is a common societal obligation of hunting rights holders, hunters, landowners and administrative bodies to guarantee the sustainable utilization of natural resources in a cultural landscape.

Literatur

- ANONYMUS (1922): Gesetz über die vorläufige Vereinheitlichung der Jagdscheine und Schonzeiten. – Vom 7. Dezember 1922. – Gesetzesammlung für Thüringen, – Jahrgang 1922, Nr. 57, S. 563. – Weimar.
- ANONYMUS (1923): Verordnung über die Vereinheitlichung der Jagdscheine. – Vom 29. Januar 1923. – Gesetzesammlung für Thüringen, – Jahrgang 1923, Nr. 7, S. 4. – Weimar.
- ANONYMUS (1923): II. Verordnung über die Festsetzung der Schonzeiten. – Vom 29. Januar 1923. – Gesetzesammlung für Thüringen, – Jahrgang 1923, Nr. 7, S. 47. – Weimar.
- ANONYMUS (1926): Jagdordnung. – Vom 27. April 1926. – Gesetzesammlung für Thüringen. – Jahrgang 1926, Nr. 11, S. 47. – Weimar am 18. Mai 1926.
- ANONYMUS (1926): Ausführungsverordnung zur Jagdordnung. – Vom 12. Mai 1926. – Gesetzesammlung für Thüringen. – Jahrgang 1926, Nr. 12, S. 67. – Weimar am 20. Mai 1926.
- ANONYMUS (1930): Ermächtigungsgesetz. – Vom 20. März 1930. – Gesetzesammlung für Thüringen. – Jahrgang 1930, Nr. 7, S. 23. – Weimar am 5. Mai 1930.
- ANONYMUS (1930): Verordnung über Schutz und Hege des Wildes. – Vom 30. April 1930. – Gesetzesammlung für Thüringen. – Jahrgang 1930, Nr. 13, S. 49. – Weimar am 5. Mai 1930.
- ANONYMUS (1930): Verordnung über die planmäßige Hege und die Schonzeit des Rehwildes. – Vom 1. Mai 1930. – Gesetzesammlung für Thüringen. – Jahrgang 1930, Nr. 13, S. 51. – Weimar am 5. Mai 1930.
- ANONYMUS (1930): Ausführungsverordnung zur Jagdordnung über Schutz und Hege des Wildes. – Vom 31. Mai 1930. – Gesetzesammlung für Thüringen. – Jahrgang 1930, Nr. 24, S. 113. – Weimar am 5. August 1930.
- ANONYMUS (2016): <http://uploads/pics/Th-1918-jpg>. – www.mr-kartographie.de.
- GOTTWALD, H. (1995): Umbrüche in Thüringen 1920–1946. – 1989 (75 Jahre Freistaat Thüringen). – Thüringer Landtag, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Löwe Verlag und Werbung, Erfurt.
- HAGEN, O. v.; DONNER, K. (1894/2011): Die forstlichen Verhältnisse Preußens, Erster Band. – Verlag von Julius Springer, Berlin. – Neuherausgabe von Bernd Bendix. – Verlag Kessel, Remagen-Oberwinter.
- HORNSCHU, U.; REDSLOB, K. (1919): Aufgabe der Thüringer Forstwirtschaft. – Das neue Thüringen, Heft 5, 1–20. – Gebr. Richters Verlagsanstalt, Erfurt.
- KIPPER, R. (2016): Mitteilung (E-Mail) zum Abstimmungsverhalten. – 167. Sitzung des III. Landtags von Thüringen am 27. April 1926 (Verabschiedung der Jagdordnung). – Thüringer Landtag, Informationsdienste, Erfurt.
- KOLBE, M. (2013): Johann Matthäus Bechstein 1757–1822, Band I – Vom Theologen zum Forst-, Jagd- und Naturwissenschaftler. – Verlag Kessel, Remagen-Oberwinter.
- MANTEL, K.; MÜLLER, P. (1935): Das Reichsjagdrecht (inclusive Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934). – Verlag „Der sächsische Jäger“, Dresden.
- MARDERSTEIG, G. (1926): Die Thüringer Jagdordnung vom 27. April 1926 nebst Anhang (Handbuch der jagd-

- gesetzlichen Bestimmungen für das Land Thüringen). – Weimarer Verlag G.m.b.H., Weimar.
- MÜLLER, W.; HERRMANN, F.; HERRMANN, D. (2010): Jagdrecht in Thüringen (Bundesjagdgesetz S. 1–23; Thüringer Jagdgesetz S. 1–30, jeweils Textfassung). – Kommunal- und Schulverlag GmbH u. Co. KG, Wiesbaden.
- MURSWIEK, H.-J. (1985): Jagdrecht (Textausgabe). – Gesetz vom 15. Juni 1984 über das Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik. – Jagdgesetz (GBI. I Nr. 18, S. 217). – Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.
- PFANNENSTIEL, H.-D. (2011): Wie sich die Zeiten ändern (Jagdrecht im Wandel – Teil 1). – Unsere Jagd, 9, 64–66.
- PFANNENSTIEL, H.-D. (2011): Jagd gestern und heute (Jagdrecht im Wandel – Teil 2). – Unsere Jagd, 10, 76–79.
- SCHLAG, W. (1979): Die Hofjagd im 18. Jahrhundert. – In: KOSCHATZKY, W.: Maria Theresia und ihre Zeit. – Residenz Verlag, Salzburg und Wien.

Anschriften der Verfasser:

KARL-HEINZ MÜLLER
 Gartenstr. 21
 D-98716 Geschwenda
 Tel.: 036205/76430
 E-Mail: khm.47@gmx.de

MARIO KLEIN
 ThüringenForst
 Forstliches Forschungs- und Kompetenzzentrum Gotha
 Jägerstr. 1
 D-99867 Gotha
 Tel.: 03621/225 223
 E-Mail: mario.klein@forst.thueringen.de

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2017

Band/Volume: [42](#)

Autor(en)/Author(s): Müller Karl-Heinz, Klein Mario

Artikel/Article: [90 Jahre Thüringer Jagdordnung: Tradition – Gegenwart – Zukunft*
299-316](#)